

VON RADIKALER PHILOGIE UND WILDER JURISTEREI

Verstehen in Rechts- und Literaturwissenschaft

Von Martina Wagner-Egelhaaf, Münster

Das Verhältnis von Recht und Literatur ist kein neues Forschungsthema. Obwohl es schon früher Versuche gab, die Gemeinsamkeiten von Recht und Literatur in den Blick zu rücken, ist dem sich seit den 1980er-Jahren ausbildenden US-amerikanischen *Law-and Literature-Movement* eine Vorreiterrolle zuzusprechen.¹ Den Vertreter:innen dieser Bewegung ging es darum, das Recht mittels literarischer Perspektiven zu bereichern, und, vielfach aufbauend auf poststrukturalistischen Denkweisen, für die literarische Verfasstheit des Rechts zu argumentieren. In der Folge intensivierte sich auch im europäischen Kontext die Forschung zu ‚Recht und Literatur‘.² Jacob

¹ Vgl. *James Boyd White*, *The Legal Imagination*, Boston 1973; *Ronald Dworkin*, *How Law is Like Literature*, in: ders., *A Matter of Principle*, Cambridge (MA) 1985, S. 146–166; *Peter Brooks/Paul D. Gewirtz* (Hrsg.), *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, New Haven 1996; *Peter Brooks*, *Literature as Law's Other*, in: *Yale Journal of Law & the Humanities* 22/2 (2010), S. 339–367; *Jerome Bruner*, *Making Stories. Law, Literature, Life*, Cambridge (MA)/London 2002; *Richard H. Weisberg*, *Rechtsgeschichten. Über Gerechtigkeit in der Literatur*, mit einem Nachwort von Bernhard Schlink, Frankfurt a. M. 2013.

² Vgl. etwa *Jörg Schönert/Joachim Linder* (Hrsg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880*, Tübingen 1983; *Jörg Schönert*, *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991; *ders.*, *Kriminalität erzählen. Studien zu Kriminalität in der deutschsprachigen Literatur (1570–1920)*, Berlin/Boston 2015; *Heinz Müller-Dietz*, *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, Baden-Baden 1990; *ders.*, *Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen*, Berlin 2007; *Klaus Lüderssen* (Hrsg.), *Die wahre Liberalität ist Anerkennung. Goethe und die Jurisprudenz*, Baden-Baden 1999; *Cornelia Vismann/Thomas Weitin* (Hrsg.), *Urteilen/Entscheiden*, München 2006; *Thomas Weitin*, *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur*, München 2009; *ders.*, *Recht und Literatur*, Münster 2010; *Greta Olson*, *De-Americanizing Law-and-Literature Narratives. Opening up the Story*, in: *Law & Literature* 22 (2010), S. 338–364; *Bernhard Greiner/Barbara Thums* (Hrsg.), *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*, Heidelberg 2010; *Eva Geulen*, *Law and Literature. Who Owns It?*, in: *Werner Gephart* (Hrsg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt a. M. 2012, S. 309–322; *Yvonne Nilges*, *Schiller und das Recht*, Göttingen 2012; *Nicolas Pethes*, *Literarische Fallgeschichten. Zur Poetik einer epistemischen Schreibweise*, Konstanz 2016; *Ruth Blufarb*, *Geschichten im Recht. Übertragbarkeit von ‚Law as narrative‘ auf die deutsche Rechtsordnung*, Baden-Baden 2017; *Elizabeth Anker/Bernadette Meyler* (Hrsg.), *New Directions in Law and Literature*, Oxford 2017.

Grimms vielzitiertes Diktum, demzufolge Literatur und Recht „aus einem Bette miteinander aufgestanden“³ seien, die gemeinsame Fachgeschichte von Philologie und Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert sowie die Tatsache der zahlreichen ‚Dichterjuristen‘ stellen historische Begründungen für die konstatierte Nähe der beiden Felder dar. Einen gemeinsamen systematischen Bezugspunkt bildet die Hermeneutik, insofern als literarische Texte wie Gesetzestexte und andere juristische Quellen sprachlich verfasst und auslegungsbedürftig sind. Indessen ist es auffällig, dass es bislang keine grundlegende Aufarbeitung des Verhältnisses von juristischer und literarischer Hermeneutik gibt.

Um eine Klärung des Verhältnisses der Hermeneutik in Recht und Literatur bemüht sich nun der von Dieter Grimm und Christoph König herausgegebene Band *Lektüre und Geltung. Zur Verstehenspraxis in der Rechtswissenschaft und in der Literaturwissenschaft*, der 2020 im Wallstein Verlag erschienen ist.⁴ Die Publikation geht auf eine Tagung am Berliner Wissenschaftskolleg mit dem Titel „Wann endet eine Interpretation?“ zurück und umfasst 13 Beiträge aus der Rechtswissenschaft, der Literaturwissenschaft und der Philosophie.

Die Einleitung der Herausgeber versucht zu systematisieren: Beide, Rechts- und Literaturwissenschaft, seien Interpretationswissenschaften. Der rechtsdogmatische Zweig der Rechtswissenschaft interpretiere Gesetzestexte im Blick auf ihre Anwendung in Entscheidungssituationen, während die Literaturwissenschaft Sinn und Zweck literarischer Texte zu verstehen suche. Bei der juristischen Interpretation gehe es um Rechtsnormen, wobei die Besonderheit von Rechtsnormen in ihrem rechtlichen Geltungsanspruch bestehe. Rechtsnormen beschreiben kein Sein, wie es beispielsweise bei Naturgesetzen der Fall sei, sondern ein Sollen. Als Sollenssätze seien Rechtsnormen auf Anwendung ausgerichtet; sie erhöhen ihren Geltungsanspruch, solange sie in Kraft seien. Nur zu Rechtssetzung autorisierte Personen könnten Rechtsnormen erlassen und es bedürfe eines auf Rechtssetzung spezialisierten Verfahrens, mittels dessen Rechtsnormen in Geltung gesetzt würden. Rechtsnormen hätten einen kollektiven Autor; ihr „Zurechnungssubjekt“⁵ sei in der Regel ‚der Staat‘. Zwar könnten auch literarische Texte den Anspruch erheben, gültige Aussagen zu treffen, aber diese Eigenschaft komme, so die Herausgeber, literarischen Texten nicht zu. Es stehe im Belieben der Leser, ob sie den Text für sich als maßgeblich erachten. Bei einem literarischen Text gebe es keinen Befolgungszwang; gegen einen literarischen Text könne man nicht verstoßen. Ein juristischer Text sei nicht auf Schönheit aus, vielmehr laute das Gebot Klarheit. Die Schönheit eines juristischen Text-

³ *Jacob Grimm*, Von der Poesie im Recht, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 2 (1816), S. 25–99, 27.

⁴ Vgl. *Dieter Grimm/Christoph König* (Hrsg.), *Lektüre und Geltung. Zur Verstehenspraxis in der Rechtswissenschaft und in der Literaturwissenschaft*, Göttingen 2020.

⁵ *Dieter Grimm/Christoph König*, *Lektüre und Geltung – Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Lektüre und Geltung* (Fn. 4), S. 8–23, 8.

tes liege eben in seiner Klarheit.⁶ Allerdings seien rechtliche Normen im Blick auf die Vielgestaltigkeit der Lebensformen, welche zum Gegenstand rechtlicher Beurteilung würden, nicht immer eindeutig. Rechtliche Interpretation sei ein Konkretisierungsvorgang, insofern als die generelle und abstrakte Norm durch Interpretation erst jene Bestimmtheit erlange, die sie auf einen konkreten Fall anwendbar mache. Dabei müsse der „objektive ‚Wille[] des Gesetzes“⁷ gewahrt bleiben. Wie diese Objektivität zustande kommt, wird indessen nicht weiter problematisiert. Unter den professionellen Interpreten sei es der Richter, der im Streit das letzte Wort habe. Der Maßgeblichkeit der richterlichen Entscheidung stehe indessen die Intransparenz ihres Zustandekommens gegenüber. Damit stelle sich die Frage, ob tatsächlich die Falllösung aus den einschlägigen Rechtsnormen entwickelt werde oder ob es eine Lücke zwischen der Herstellung und der Darstellung einer Entscheidung gebe, in die außerrechtliche Motive eindringen könnten. Dies wäre das Einfallstor für politische Beweggründe.

Die Problematik der literaturwissenschaftlichen Interpretation liest sich verwickelter. Das Verhältnis von rechtswissenschaftlicher und literaturwissenschaftlicher Interpretation beschreiben die Herausgeber als Chiasmus. Führe im Recht die Interpretation vom Allgemeinen zum Individuellen, so gehe es in der Literatur vom Individuellen des Texts zum Allgemeinen. Die Interpretation habe die widersprüchliche Aufgabe, „die Individualität eines Texts allgemein auszudrücken, um sie verständlich zu machen und zugleich diese Individualität in ihrer Freiheit zu bewahren“⁸. Die rhetorische Figur des Chiasmus erscheint an dieser Stelle zumindest schief. Zum einen machen Rechtswissenschaftler:innen immer wieder geltend, dass auch ausgehend vom individuellen Fall eine Interpretation der allgemeinen Norm erfolgt;⁹ zum anderen geht es bei der literaturwissenschaftlichen Interpretation nicht generell darum, den individuellen Text in Bezug auf eine allgemeine Gültigkeit zu qualifizieren. Dem sprachlichen Ausdruck der literaturwissenschaftlichen Interpretation, der hier als eine Art Übersetzung ins Allgemeine aufgefasst wird, steht auf der Seite der Rechtswissenschaft gleichermaßen eine sprachliche Vermittlung gegenüber, die, indem sie den individuellen Fall versprachlicht, ihn damit aber noch nicht zwangsläufig verallgemeinert, höchst-

⁶ Damit wird implizit das rhetorische Stilprinzip der *perspicuitas* in Anschlag gebracht. Zu rhetorischen Begründungen juristischer und literarischer Geltung vgl. das Projekt C01 „Rhetoriken. Begründung und Geltung in Recht und Literatur“ im Münsteraner Sonderforschungsbereich „Recht und Literatur“ (<https://www.uni-muenster.de/SFB1385/projektbereiche/teilprojekte01/index.html>).

⁷ *Grimm/König* (Fn. 4), S. 11.

⁸ Ebd., S. 13 f.

⁹ Dazu im gleichen Band *Sabine Müller-Mall*, Interpretation und Urteil im Juridischen, in: *Grimm/König* (Fn. 4), S. 27–41, 34–37. Vgl. dazu grundsätzlich *Karl Engisch*, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1943, S. 14 f.: „Für den Obersatz ist wesentlich, was auf den konkreten Fall Bezug hat, am konkreten Fall ist wesentlich, was auf den Obersatz Bezug hat. Sieht man aber näher zu, so handelt es sich nur um eine ständige Wechselwirkung, ein Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt, nicht dagegen um einen fehlerhaften Zirkel.“

tens dann, wenn er ohne Weiteres der Gesetzesnorm subsumiert werden kann. Dann funktioniert der Chiasmus allerdings auch nicht mehr, weil die Denkrichtung in diesem Fall vom Individuellen zum Allgemeinen geht. Mit der Betonung der ‚Individualität‘ und der diese begründenden ‚Freiheit‘ wird ein spezifisches Literaturverständnis fokussiert, das im Folgenden die Philologie gegen die Literaturwissenschaft ausspielt. Während die Literaturwissenschaft auf die Einbettung des Werks in allgemeine, d. h. verständliche Regelle, gehe die Philologie von der eigenen Praxis aus, um in der Reflexion dieser Praxis das Partikulare zu verstehen. Nicht ausgeführt wird an dieser Stelle, von welchen allgemeinen Regeln hier die Rede ist. Trete in der Philologie die Dynamik des Werks in den Vordergrund, in der die Partikularität des Werks entstehe, werde das von der Literaturwissenschaft begrifflich Gefasste als Material betrachtet, zu dem das Werk – in seiner Freiheit – Stellung nehme. Material in welchem Sinn und wofür? Ein Beispiel wäre hier hilfreich gewesen. Für die literaturwissenschaftliche Vorgehensweise habe sich daher die Kategorie der ‚Analyse‘ eingebürgert, wohingegen die Philologie ‚Lektüre‘ praktiziere. Damit scheint impliziert, dass der Literaturwissenschaftler den Text nach bestimmten Regeln oder vielleicht ausgehend von einer bestimmten Fragestellung analysiere, während die Philologin ohne leitende Idee oder Erwartungshaltung einen Text einfach verstehen wolle und ihn daher genau lesen müsse. Das ist abstrakt und modellhaft gedacht. Da die Literaturwissenschaft wie die Sprachwissenschaft eine philologische Disziplin ist, lässt sich dagegenhalten, dass in der literaturwissenschaftlichen Praxis Lektüre und Analyse interagieren. Der Ruf der Literaturwissenschaft, sie vertrete in der Textanalyse eine große Beliebigkeit, so heißt es weiter, ergebe sich daraus, dass die Rivalität der methodischen Zugänge nicht in der Lektüre, sondern in der philosophischen Debatte entschieden werden solle. Hier wäre zu präzisieren: Gibt es nicht deshalb unterschiedliche literaturwissenschaftliche Ansätze, weil unterschiedliche Fragen an die Texte gestellt werden? Diese resultieren jedoch keinesfalls aus dem Jenseits der Texte, das deren Partikularität ignoriert, sondern werden durch diese allererst angestoßen. Wenn etwa in Georg Büchners *Woyzeck* die geschundene Kreatur des Menschen in den Blick gerät, lässt dies nach Macht- und Herrschaftsstrukturen sowie sozialgeschichtlichen Begründungen fragen, die keinesfalls losgelöst von Werkbezügen an den Text herangetragen werden, sondern mit diesem in ein kritisches Wechselverhältnis treten. Wenn es heißt, dass der philologische Zugang der Anerkennung jener die Rechtsnorm kennzeichnenden Autorität näherstünde (als literaturwissenschaftliche Ansätze), da er von einer vom Text selbst geschaffenen Verbindlichkeit ausgehe, erscheint der Text als Subjekt, das in seiner Individualität respektiert werden wolle und die ethische Entscheidung des Interpreten einfordere, diese Autorität zu achten. Die „Gültigkeit“ einer Werksubjektivität könne sich auf keinen Gesetzgeber berufen, vielmehr werde der Interpret „mit und in seiner Interpretation“¹⁰ selbst zum Richter. Zum Richter worüber – über den Text? Den gilt es doch aber in seiner Individualität zu respektieren ... Für das literarische Werk

¹⁰ *Grimm/König* (Fn. 1), S. 16.

wird eine „innere[] Notwendigkeit“¹¹ postuliert, die als Begriff Bauchschmerzen bereiten könnte, insofern als es sich dabei doch um eine externe Zuschreibung handelt. Dass in der Literaturwissenschaft alles komplizierter und weniger eindeutig als in der Rechtswissenschaft zu sein scheint, mag an dem emphatischen Begriff von der im Gedanken der Freiheit gründenden Individualität des literarischen Werks liegen, bei dem einem ein wenig schummerig wird, so dass man gern ein paar literaturwissenschaftliche Methodiken zur Pragmatisierung heranzieht. Gewiss liegt es aber auch an der Unbestimmtheit des Gegenstands ‚Literatur‘, die unterschiedliche literaturwissenschaftliche Konzeptualisierungen zulässt, wenn nicht gar erfordert.

Die Beiträge des Bands gruppieren sich in fünf Sektionen, hinter denen „kein vorgefasstes System steht“, wie die Herausgeber einräumen. Vielmehr handele es sich um „eine relativ lockere Gruppierung nach verwandten Fragestellungen oder Ansätzen“.¹² Das Systematisierungsbegehren relativiert sich also bereits. Die erste Sektion ist mit „Geltungsansprüche“ überschrieben. ‚Geltung‘ ist in der Rechtswissenschaft eine Basiskategorie, auf die sich der juristische Diskurs grundlegend stützt, etwa in der geradezu topischen Rede vom ‚geltenden Recht‘ oder von der ‚Rechtsgeltung‘. In der Rechtslehre wird unter dem Begriff der „Geltung“ auch die Normativität des Rechts verhandelt, etwa die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral und das Problem des ungerechten Gesetzes.¹³ In der Literaturwissenschaft ist Geltung kein tragender Begriff, wiewohl es von mediävistischer Seite Versuche gegeben hat, ihn als solchen einzuführen.¹⁴ Über die Mediävistik hinaus hat der Begriff bislang kaum Resonanz gefunden. Bemerkenswerterweise fragt aber Jörg Schönert nach Geltungsansprüchen im Bereich der literaturwissenschaftlichen Interpretation¹⁵ und bewegt sich damit im Feld der literarischen Hermeneutik.¹⁶ Man ist also gespannt, was die Beiträge der Sektion zur Kategorie der Geltung zu sagen haben, die ja auch einen der zentralen Titelbegriffe des Bands darstellt. Den Auftakt macht ein kluger Beitrag von Sabine Müller-Mall über das Verhältnis von „Interpretation und Urteil im Juridischen“. Die Autorin plädiert dafür, zwischen der Herstellung und der

¹¹ Ebd., S. 17.

¹² Ebd., S. 19.

¹³ Vgl. nur *Fabian Witteck*, *Geltung und Anerkennung von Recht*, Baden-Baden 2014.

¹⁴ Vgl. *Beate Kellner/Peter Strohschneider/Franziska Wenzel* (Hrsg.), *Geltung der Literatur. Formen ihrer Autorisierung und Legitimierung im Mittelalter*, Berlin 2005. Über die Mediävistik hinaus hat der Begriff in der Literaturwissenschaft keine Resonanz gefunden. Vgl. auch den eher geschichtswissenschaftlich ausgerichteten Band von *Gert Melville* und *Hans Vorländer* (Hrsg.), *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, Köln/Weimar/Wien 2002.

¹⁵ Vgl. *Jörg Schönert*, *Zu Geltungsansprüchen und Durchsetzbarkeit von Standards für die Interpretation literarischer Texte*, in: Jan Borkowski/Stefan Descher/Felicitas Ferder/Philipp David Heine (Hrsg.), *Literatur interpretieren. Interdisziplinäre Beiträge zur Theorie und Praxis*, Münster 2015, S. 317–338.

¹⁶ Vgl. das Projekt C01 „Rhetoriken ...“ (Fn. 6), das der rhetorischen Dimension von Geltungsgründungen nachspürt.

Darstellung eines Urteils zu unterscheiden. Urteile seien „Formen produktiven Denkens, die erlauben, Allgemeines und Besonderes zusammenzudenken“. ¹⁷ Urteilen setze Interpretationsverfahren voraus, Interpretation und Urteil dürften aber nicht miteinander identifiziert werden. In Anlehnung an Kant, den sie spezifizierend weiterdenkt, unterscheidet Müller-Mall zwischen komplexem juridischem und einfachem subsumierendem Urteilen. Gerade in problematischen Fällen, so führt die Autorin aus, komme es zu einem reziproken Zusammenspiel von Allgemeinem und Besonderem. Die Darstellung des Urteils als syllogistischer Schluss stelle keine welt- oder rechtserzeugende Denkbewegung dar, sondern habe vielmehr eine auf das Verfahren des Urteilens rückwirkende, überprüfende Funktion. Die Herstellung eines Urteils sei eine oszillierende Interpretation zwischen vielfältigen Polen und Auslegungsmöglichkeiten. Die Rede ist von einem ‚wilden‘ Verfahren. Einge­führt wird in diesem Zusammenhang die Kategorie des Passens: „Ob etwas passt, ob Norm und Sachverhalt, Klagebegehrt und Rechtsfolge, Urteil und Fall zueinander passen, lässt sich nicht über Kriterien bestimmen oder aus Bedingungen ableiten“ ¹⁸ – ein wichtiger Faktor sei die subjektive Erfahrung der Urteilenden, über die der oszillierende Herstellungsvorgang eines Urteils in Gang gesetzt werde. So anregend und wichtig die Ausführungen sind, einen expliziten Bezug zu ‚Geltungsansprüchen‘ stellen sie nicht her.

Der Beitrag von Christoph König mit dem Titel „Dionysos ist ein Gedanke – zu Nietzsches Denkformen in ‚Also sprach Zarathustra‘ und den ‚Dionysos-Dithyramben‘“ demonstriert das Konzept der in der Einleitung explizierten philologischen Lektüre. Nicht um Schönheit gehe es, sondern um Notwendigkeit. Der Setzung der Notwendigkeit mutet etwas Zirkelschlüssiges an, wenn es heißt, dass die erste, von der Reflexion geschaffene Notwendigkeit der Reflexion, die den Text erzeuge, den Charakter des Notwendigen gebe. Gesetz wird ferner, dass die Werke selbst über sich sprechen und das Nachsprechen der Werke in der Lektüre die Aufgabe habe, den Gedanken nachzuvollziehen. Dies wird als „Norm“ postuliert, zu der allerdings auch die Kritik treten müsse, „um die Möglichkeitsbedingungen dieses Nachvollzugs zu prüfen“. ¹⁹ Das Werk provoziere eine Lektüre, um verstanden zu werden. Dieses Verstehen wird als wiederholtes Schaffen, als zweite Autorschaft verstanden. In einer komplizierten Lektüre, die sich selbst als ‚hermeneutisches Exerzitium‘ begreift, wird das Produziertsein von Nietzsches „Klage der Ariadne“ nachvollzogen. Dabei wird gezeigt, wie Wörter ihre Bedeutung verändern und Nietzsche eine eigene Dichtersprache hervorbringt. Jedes Werk lote die Möglichkeiten seiner Gattung aus. Die Rede ist von der „Einsicht“ (wessen? des Werks? des Autors? des Rezipienten?), „dass die Erfahrung der Fülle jeden Drang voranzukommen zunichte macht. Diese Einsicht verdankt sich einer prinzipiellen Sehnsuchtsstruktur, die um Geltung – in der Fülle und zur Fülle

¹⁷ Müller-Mall (Fn. 9), S. 27.

¹⁸ Ebd., S. 38.

¹⁹ Christoph König, Dionysos ist ein Gedanke – zu Nietzsches Denkformen in ‚Also sprach Zarathustra‘ und den ‚Dionysos-Dithyramben‘, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 42–62, 44.

hin – ringt“.²⁰ Geltung erscheint also im Modus der Sehnsucht und getragen von einem Imperativ der Notwendigkeit.

Ein gewitzter Artikel stammt von Nikolaus Wegmann, der zweifellos auf einer anderen literaturwissenschaftlichen Grundlage spricht als König. Während die Beiträge von Müller-Mall und König jeweils nur die eigene Disziplin im Blick haben, perspektiviert Wegmann schon im Untertitel seines Beitrags „Richtig rühmen – Wer interpretiert mit welchem Recht?“ seine Überlegungen auf den Vergleich mit dem Recht hin. Wegmann geht von der Verleihung des Nobelpreises für Literatur an Bob Dylan aus, der auf die Nachricht der Preisverleihung zunächst nicht reagierte, sich erst einige Zeit später dazu äußerte, auch nicht zur Preisverleihung kam und sich den Preis erst, als er im Zuge einer Tournee ohnehin in Stockholm war, zwischen zwei Konzerten beiläufig abholte. Diese „Fallgeschichte“²¹ führt den Princeton Germanisten zu der Feststellung, dass dem auf interpretierende Lektüre gegründeten ästhetischen Urteil ein Rühmen gegenüberstehe, das sich in der lebendigen Rezeption und Dylan-Begeisterung der Fans verkörpere. Zwischen beiden Formen des Rühmens gebe es eine „wechselseitige Nichtbeachtung oder eine Konkurrenz der jeweiligen Geltungsansprüche“.²² In Anbetracht der akademisch geprägten Kritik an Dylans Kunst hält Wegmann fest, dass über die Qualität einer Stimme nicht entscheide, ob sie schön sei, sondern ob sie den Zuhörer überzeugen könne als eine Wahrheit sprechende Stimme. Damit bringt Wegmann ein rhetorisches Argument in Anschlag. Und er fragt: „Wer hat beim Rühmen das Sagen? Die Juries aus akademisch ausgebildeten Kritikern oder das Publikum und sein Sinn für die wirklichen Qualitäten einer Stimme?“²³ Wegmann verweist auf Johann Georg Sulzer, der zwischen dem ‚Kunstrichter‘ und dem ‚gemeinen Leser‘ unterscheide. Der Kunstrichter, so Sulzer, sei „der eigentliche Richter über alles, was zur Vollkommenheit eines Kunstwerks gehört. Er fällt die Urteile.“²⁴ Ist Kunst also nur etwas für Kenner? Der ‚gemeine Leser‘, der freilich immer eine Konstruktion darstellt, da er durch sehr viele unterschiedliche Leserinnen und Leser repräsentiert werden kann, steht für die Position des ‚Publikums‘, das als solches und Ganzes gewiss nicht greifbar ist. Samuel Johnson, so Wegmann, begreife das Publikum als unkorrupt durch literarische oder akademische Voreinstellungen. Gerade weil es ein ‚Simplizius‘ sei, komme seinem Urteil die größte Autorität zu. „Wahre Größe“, schreibt Wegmann im Blick auf Dylan und Johnson, „braucht keinen akademischen Rechtfertigungs- oder Begründungsapparat. Er würde doch nur *falsch rühmen*“.²⁵ Auch Carl Schmitt plä-

²⁰ König (Fn. 10), S. 45.

²¹ Nikolaus Wegmann, Richtig rühmen – Wer interpretiert mit welchem Recht?, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 63–79, 73.

²² Ebd., S. 64.

²³ Ebd., S. 66.

²⁴ Ebd., S. 67.

²⁵ Ebd., S. 71.

diere für die „Geltungsstärke“²⁶ der landläufigen Auffassung, in diesem Fall in Bezug auf den *Don Quijote*, den das allgemeine Publikum in der körperlichen Reaktion des Lachens besser verstehe als jeder akademische Kritiker. Explizit stellt Wegmann den Vergleich mit den Autoritätsverhältnissen vor Gericht her: Das formaljuristisch korrekte Urteil sei nicht immer gerecht; oftmals erweise es sich als nicht angemessen. Daher gebe es den unbestimmten Rechtsanspruch der Billigkeit, dem im Bereich der wertenden literarischen Kommunikation das Ausgleichsprinzip des gemeinen Lesers entspreche. „Der gemeine Leser, so ließe sich zusammenfassen, beugt sich nicht nur nicht der Autorität der Kritik. Er folgt auch einer anderen Autorität“,²⁷ da er von der Liebe zur Sache bestimmt sei. Kritik und Publikum, so lautet das Fazit, bildeten zwei unterschiedliche Autoritätsinstanzen. Im Fall von Dylan sei klar, welcher Autorität das größere Gewicht zukomme. Der Sänger auf seiner ‚Never Ending Tour‘ werde ob seiner nicht in Routine erstarrenden, immer wieder überraschenden Lebendigkeit als ‚Master of Change‘ gerühmt. Die gelehrte Kritik, und dazu gehöre auch die Würdigung des Nobel-Komitees, vermöge es nicht, „zu Dylans Ruhm und zum Urteil der Publikums“²⁸ aufzuschließen. Man mag nun einwenden: Gilt in jedem Fall, dass der Publikums-geschmack das akademische Urteil aussticht? Immerhin ist ja auch Helene Fischer überaus beliebt. Und man mag weiterfragen: Wer rühmt hier eigentlich? Der Literaturwissenschaftler Wegmann oder ein gemeiner Leser? Mit Heinrich Detering hat bereits ein anderer renommierter Literaturwissenschaftler Dylan extensiv gerühmt.²⁹ Ist es so, dass, wenn ein Literaturwissenschaftler als bekennender Dylan-Fan sich hinter den gemeinen Leser stellt, sich die Geltungskraft des Urteils verdoppelt, auch und gerade dann, wenn der Literaturwissenschaftler, wie es bei Wegmann der Fall ist, seine literaturwissenschaftlichen Kriterien hintanstellt?

Während König die Geltung eines literarischen Werks an dessen innere Notwendigkeit knüpft und damit im genieästhetischen Paradigma verbleibt, ist es bei Wegmann ein soziologisch differenziertes Publikum, das Geltung zuweist und für Geltungskonflikte steht. Deutlicher könnte man den in der Einleitung postulierten Konflikt zwischen Philologie und Literaturwissenschaft kaum beschreiben.

Die zweite Sektion des Bandes ist mit „Genese und Norm“ überschrieben. Hier sind die Juristen unter sich. Die Öffentlichrechtler Christian Waldhoff und Dominik Rennert befassen sich mit „Gesetzesmaterialien als juristische[n] Paratexte[n]“³⁰. Grundlegend für den Beitrag ist die Frage, ob Gesetze überhaupt begründet werden müssen. Fokussiert wird auf gemeinsame Problemstellungen juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik.

²⁶ Ebd., S. 71.

²⁷ Ebd., S. 75.

²⁸ Ebd., S. 79.

²⁹ Vgl. *Heinrich Detering*, *Bob Dylan*, Stuttgart ⁶2016.

³⁰ *Christian Waldhoff/Dominik Rennert*, *Gesetzesmaterialien als juristische Paratexte*, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 83–108.

Als Vergleichskontext wird die Intertextualitätsforschung, speziell Gérard Genettes Ausführungen zu Paratexten, herangezogen, um das Verhältnis von Gesetzesmaterialien zum Haupttext ‚Gesetz‘ genauer beschreiben zu können. Insbesondere die von Genette als Epitexte bestimmte Kategorie, zu der etwa Interviews des Autors, Tagebucheinträge, Briefe etc. gehören, scheinen für den Vergleich relevant. Als ‚Gesetzesmaterialien‘ werden „zeitlich in den Entstehungsprozess fallende, verschriftlichte, öffentliche Epitexte“³¹ bestimmt. Die Diversität von Epitexten gebiete hermeneutische Feinarbeit am Einzelfall. Epitexte seien immer nur ‚offiziös‘, nicht ‚offiziell‘. Als wesentlicher Unterschied zum literaturwissenschaftlichen Geltungsbereich wird hervorgehoben, dass der demokratische Gesetzgeber „am Leben“³² und dass der juristische Autor kein einzelner Autor, sondern ein Kollektiv sei. Auch wenn eine Gesetzesbegründung, d.h. ein Aufdecken der Motive des Gesetzgebers, von der Verfassung nicht gefordert sei, so erfordere das parlamentarische Rechtsetzungsverfahren u. U. doch Mindestbegründungen von Gesetzesentwürfen, wobei nachträgliche Gründe das Gesetzesverständnis nicht beeinflussen können und deren Nachschieben daher verboten sei. Im Unterschied zur Literatur sei das Recht „als zwangsbewehrte Sollensordnung [...] stets anwendungsorientiert“³³ und diene somit der sozialen Steuerung. Die Rede ist von einem „großen Bogen von der generell-abstrakten Norm zur Einzelanwendung und Einzeldurchsetzung“.³⁴ Die ‚Einzelanwendung‘ wäre im Bereich der Literatur die Lektüre durch den einzelnen Leser bzw. die einzelne Leserin, wobei freilich von ‚Anwendung‘ im strengen Sinn nicht die Rede sein kann. Formal-logisch abgeleitete Sätze und Schritte der Rechtsanwendung würden von der Verfassung und somit von der Rechtsordnung vorausgesetzt. Zu unterscheiden sei zwischen den Figuren ‚Wille des Gesetzgebers‘ und ‚Wille des Gesetzes‘, und es wird die Frage gestellt, ob sich der Gesetzessinn im Laufe der Zeit objektiviere. Wenn im verfassungsrechtlichen Zusammenhang das Grundgesetz vereinzelt Begründungspflichten im Gesetzgebungsverfahren normiere, erlangen weitere Gesetzesmaterialien wie z.B. Protokolle Bedeutung. Waldhoff und Rennert halten fest, dass „die Produktion von Gesetzesmaterialien auch als genuin politisches Mittel, als ‚Chance‘“ gesehen werden könne, „spätere Gesetzesanwendung über den reinen Wortlaut der Norm hinaus informell, jedoch effektiv zu steuern und zu beeinflussen“.³⁵ Dabei sprechen sie sich für eine pragmatische verfassungsrechtliche Einbeziehung von Gesetzesmaterialien aus. Abschließend werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der juristischen und der literaturtheoretischen Perspektive festgehalten, wobei die Unterschiede domi-

³¹ Ebd., S. 86.

³² Ebd., S. 88. Auch literarische Autoren sind manchmal am Leben, und es gibt auch Autorenkollektive. Vgl. etwa *Martha Woodmansee*, Der Autor-Effekt. Zur Wiederherstellung von Kollektivität, in: Fotis Jannidis/Gerhard Lauer/Matias Martinez/Simone Winko (Hrsg.), *Texte zur Theorie der Autorschaft*, Stuttgart 2000, S. 298–314.

³³ *Waldhoff/Rennert* (Fn. 30), S. 94.

³⁴ Ebd., S. 96.

³⁵ Ebd., S. 103.

nieren. Während die juristische Hermeneutik die rationale Lösung gesellschaftlicher Konflikte zum Ziel habe, fände sich eine solche „Fremdprogrammierung“, die der „Selbstprogrammierung durch den Interpreten“³⁶ vorgehe, in der Literaturtheorie nicht. Die Gemeinsamkeiten aber werden, so Waldhoff und Rennert, durch die Klugheitsregeln bestimmt, die Genette für die literaturwissenschaftliche Hermeneutik aufgestellt habe und die da lauten: Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Materialien, Vorsicht gegenüber eigeninteressierten Verfremdungen durch den Autor oder Dritte, Aufmerksamkeit hinsichtlich der tatsächlichen Nähe der Äußerung zur Intention des Autors, Beachtung der unterschiedlichen Textstufen im Entstehungsprozess. Hermeneutisches Arbeiten habe über die Disziplinen hinweg einen gemeinsamen Kern und müsse von geschulten Interpreten vorgenommen, analysiert und kritisiert werden. Seine unmittelbare Evidenz liege in der Ausführung. Darum könnten auch juristische Interpreten an die Klugheitsregeln erfahrener literaturwissenschaftlicher Interpreten anknüpfen. Nicht reflektiert wird indessen der Unterschied zwischen der Lektüre des ‚normalen‘, Literatur einfach genießenden Lesers bzw. der Leserin und der wissenschaftlichen Interpretation. Auch im Recht gibt es rechtsunterworfenen Laien und geschulte, zur Auslegung berechnete Personen. Wie der Beitrag von Nikolaus Wegmann gezeigt hat, können die Lektüren nichtprofessioneller und professioneller Leser:innen nebeneinander bestehen, während im Recht die professionellen Ausleger:innen das letzte Wort haben.

Eine in systematischer Hinsicht vergleichbare Problematik liegt dem Aufsatz des Europarechtlers Michael Waibel „Besonderheiten der Auslegung im Völkerrecht am Beispiel der ‚travaux préparatoires‘ in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit“³⁷ zugrunde, allerdings ohne dass hier explizit Bezug auf literaturwissenschaftliche Paradigmatiken genommen würde. ‚Travaux préparatoires‘ sind im Völkerrecht vorbereitende Materialien, die zu einem Vertragsabschluss führen. Dabei unterscheide sich die Auslegung im Völkerrecht in drei Punkten wesentlich von der Auslegung innerstaatlichen Rechts. Während erstens im innerstaatlichen Recht Gesetzesmaterialien von einem einzelnen Organ, der Gesetzgebung stammen, wirken bei völkerrechtlichen Verträgen mindestens zwei Vertragsstaaten an der Entstehung des Vertrags mit. Zweitens verpflichte das Völkervertragsrecht Staaten nur nach Maßgabe ihrer Zustimmung. Drittens sei man bei Völkerrechtsverträgen immer mit dem Problem der Übersetzung konfrontiert. „Wie und unter welchen Voraussetzungen vorbereitende Materialien (*travaux préparatoires*) als (Hilfs-)Mittel bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge zulässig [seien, sei] seit Jahrzehnten Gegenstand eines Methodenstreits im Völkerrecht“.³⁸ Nach dem WÜV (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge [1980]) solle der Schwerpunkt der Auslegung auf dem Text liegen. Der praktische Nutzen

³⁶ Ebd., S. 107.

³⁷ Michael Waibel, Besonderheiten der Auslegung im Völkerrecht am Beispiel der ‚travaux préparatoires‘ in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 109–135.

³⁸ Ebd., S. 111.

der *travaux* schwanke nach dem Grad ihrer Echtheit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit. Anhand zahlreicher Fallbeispiele wird dargestellt, wie Schiedsgerichte konkret mit *travaux* umgehen. Als Fazit hält Waibel fest, dass die Hilfestellung, die *travaux* bei Auslegungsschwierigkeiten bieten können und normativ bieten sollen, begrenzt sei. Gleichwohl stelle das WÜV mit seiner Regel, „dass travaux ‚nur‘ als Hilfsmittel bei der Auslegung in bestimmten, eng definierten Fällen heranzuziehen sind, einen wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung der Auslegungsmethoden im Völkerrecht dar“.³⁹

Aus literaturwissenschaftlicher Sicht hätte man in diesem Kontext auf den Bereich der Edition und der Textkritik verweisen können, die im Hinblick auf den maßgeblichen Text ebenfalls ‚Materialien‘ und Begleittexte prüfen und dokumentieren. Auch die Text/Kontext-Theorie hätte vergleichend herangezogen werden können, insofern als es ihr darum geht, Wechselverhältnisse zwischen Texten und Kontexten zu erfassen, wobei zu bedenken ist, dass jeder Text Kontext für andere Texte ist.⁴⁰ Die Berücksichtigung von Kontexten relativiert die ‚innere Notwendigkeit‘ eines Texts und den idealisierenden Ansatz, den Text ‚für sich‘ sprechen zu lassen.

„Anwendungssituation“ lautet die Überschrift der dritten Sektion. Eingermaßen aus dem konzeptionellen Rahmen des Bands fällt der die Sektion eröffnende englischsprachige Beitrag des Sinologen Michael Lackner „Some Preliminary Remarks on the First Chinese Translation of Thomas Aquinas’ ‚Summa theologica‘“, insofern als es hier weder um rechtswissenschaftliche noch um literaturwissenschaftliche Verstehenspraxis im engeren Sinn geht. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Übersetzung des Jesuiten Ludovico Buglio (1606–1682) von Teilen aus Thomas von Aquins *Summa theologica* ins Chinesische. Konkret geht es um die *questiones* 82 und 83 des 1. Teils der *Summa*, die sich mit dem Problem des freien Willens (*liberum arbitrium*) befassen. Der Beitrag argumentiert, dass Buglio mit seiner Übersetzung versuchte, eine chinesische christliche Sprache zu schaffen. ‚Anwendung‘ ist das freilich nur in einem sehr weiten oder besser, bei anderer Betrachtung, in einem spezifischen Sinn. Aufgezeigt werden die Möglichkeiten einer Übersetzung, wenn Begriffe und Konzepte aus der Ausgangssprache in der Zielsprache nicht existieren. So könne sie z. B. Zuflucht zu in der Zielsprache bestehenden anderen Begriffen nehmen und so die Distanz zwischen Ausgangs- und Zielsprache gering halten. Sie könne aber auch bewusst auf Fremdheit setzen und neue Begriffe in der Zielsprache kreieren. Eine dritte Möglichkeit bestehe in der Kombination von bislang nicht zusammengedachten Morphem in der Zielsprache. Diese Praktiken seien alle von den in China missionierenden Jesuiten praktiziert worden. Man habe sich um der Sache der Konversion willen auf Kompromisse einlassen müssen. Buglio nun habe sich ver-

³⁹ Ebd., S. 135.

⁴⁰ Vgl. dazu grundlegend Moritz Baßler, Die kulturpoetische Funktion und das Archiv. Eine literaturwissenschaftliche Text-Kontext-Theorie, Tübingen 2005; vgl. insbes. Stephen Greenblatt, Kultur, in: Moritz Baßler (Hrsg.), New Historicism. Literaturgeschichte als Poetik der Kultur, Tübingen/Basel 2001, S. 48–59.

schiedener Verfahren bedient, indem er etwa Gegenpositionen in Zugeständnisse überführte, die zahlreichen Wiederholungen des Originals zurücknahm, bewusst gegen die Grammatik der chinesischen Sprache verstieß oder ungewöhnliche Wörter gebrauchte. Es sei ihm darum gegangen, Wortschatz und Weltsicht der Chinesen zu erweitern. So habe er eine sehr flexible und kreative Übersetzung vorgelegt, um die Kluft zwischen Sprachen und Kulturen zu überbrücken. Eine Konzeptualisierung für den Kontext des Bands unterbleibt; weder zu ‚Lektüre‘ noch zu ‚Geltung‘ finden sich explizite Ausführungen. Freilich könnte man argumentieren, dass Übersetzung immer mit Lektüre zu tun hat; dies ist aber noch keine sehr tiefeschürfende Erkenntnis. Wenn im Fall einer Übersetzung keine Wörter dafür existieren, was gesagt werden soll, können semantische – und verbunden damit ideologische – Geltungsansprüche mittels kreativer sprachlicher Verfahrensweisen erzeugt werden, die vielleicht als literarisch zu qualifizieren sind.

Der ehemalige Verfassungsrichter Dieter Grimm widmet sich in seinem Beitrag „Verfassungsrechtsprechung – juristisch oder politisch?“ einem Thema, von dem er sagt, es habe in der Interpretation literarischer Texte keine Entsprechung. Gewiss hat es keine 1:1-Entsprechung, dafür ist der Institutionencharakter des Rechts zu verschieden von dem der Literatur, aber die Frage, ob und inwiefern ein literarischer Text Kunst und/oder Politik sei, erscheint in manchen Aspekten denn doch vergleichbar. Grimm geht es nicht darum zu diskutieren, „ob die Verfassungsrechtsprechung juristisch oder politisch ist, sondern *inwiefern* sie juristisch und inwiefern sie politisch sein könnte“.⁴¹ Es gebe, so Grimm, viele Verfahren, die das Bild der Verfassungsgerichtsbarkeit als einer politischen Instanz prägten. Die Verfassung sei dasjenige Recht, das sich auf Einrichtung und Ausübung politischer Herrschaft beziehe; daher könne es eine unpolitische Verfassungsgerichtsbarkeit nicht geben. Die Frage nach dem rechtlichen oder politischen Charakter der Verfassungsrechtsprechung enge sich darauf ein, ob auch der Vorgang der Auslegung und Anwendung von Verfassungsrecht auf Streitfälle politisch sei oder als juristisch qualifiziert werden könne. Vor dem Verfassungsgericht werde die Politik vom Subjekt zum Objekt. In geordneten Verfassungsstaaten schütze die Gewährleistung der justiziellen Unabhängigkeit die Gerichte vor Politisierung. Grimm hält indessen fest, dass der eigentliche gerichtliche Entscheidungsverfahren der historischen Forschung verborgen bleibe. Entscheidungsgründe würden als Erkenntnisakte, nicht als Willensakte dargestellt.⁴²

⁴¹ Dieter Grimm, Verfassungsrechtsprechung – juristisch oder politisch?, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 154–171, 154.

⁴² Zu Darstellung und Stil gerichtlicher Entscheidungen vgl. auch Gertrude Lübbecke-Wolf, Form, Stil und Substanz gerichtlicher Urteile – am Beispiel der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Eva Schürmann/Levno von Plato (Hrsg.), Rechtsästhetik in rechtsphilosophischer Absicht. Untersuchungen zu Formen und Wahrnehmungen des Rechts, Baden-Baden 2020, S. 17–40 sowie Oliver Lepsius, La Cour, c'est moi. Zur Personalisierung der (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit im Vergleich Deutschland – England – USA, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 64/1 (2016), S. 123–182, der auch auf die politische Dimension der Verfassungsgerichtsbarkeit verweist (vgl. S. 180f.).

In rechtsvergleichender Perspektive, so ließe sich hier anmerken, könnte dies anders aussehen. Jedenfalls, so Grimm, können Herstellung und Darstellung einer Entscheidung auseinanderfallen, wie auch Sabine Müller-Mall in ihrem Beitrag bereits hervorhebt. Grimm konstatiert, dass Politikwissenschaftler Analysen von Entscheidungsbegründungen in der Regel unterlassen. Kann man davon ausgehen, dass die Antwort auf eine verfassungsrechtliche Frage aus der Verfassung entwickelt wird, so stellt sich die Frage, „ob und inwieweit der Prozess der Anwendung einer Verfassungsnorm auf einen Fall in sich selbst ein politischer Akt ist“. ⁴³ Im Verfassungsrecht sei die Kluft zwischen Norm und Fall meist größer als beim einfachen Recht, weil die Formulierungen im Verfassungsrecht in der Regel vager seien. Grimm konzediert, dass der Normkonkretisierung ein kreatives Moment eigne, wobei die Spielräume der Auslegung durch die juristische Dogmatik, aber auch den existierenden Normzusammenhang eingegrenzt würden. Wenn es denn verschiedene mögliche Auslegungen gebe, so stelle sich die Frage, wodurch die Wahl zwischen den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten bestimmt würde, d. h. ob politische Überzeugungen, Parteiaffiliationen und Eigeninteressen mitspielten. Richter hätten freilich den objektiven Interessen ihrer Institution, der Justiz, zu dienen, und ihre Aufgabe sei es, „den Geltungsanspruch von Rechtsnormen bestmöglich einzulösen“. ⁴⁴ Verfassungsgerichte stünden nicht außerhalb der Gesellschaft, für die sie Recht sprechen, seien vielmehr dem Wandel der Anschauungen ebenso ausgesetzt wie sie auf ihn einwirkten. Legitimierung könne über die richtige Deutung des geltenden Rechts gestritten werden. Rechtsgewissheit sei in der Regel nicht schon mit der Inkraftsetzung einer Norm erreicht, sondern vollende sich erst in der Anwendung auf den Fall. Die Interpretation einer Norm sei ein kollektives Unterfangen, insofern als alle angeführten Argumente von der Gruppe als rechtlich relevant akzeptiert werden müssten. Korrektive der Verfassungsgerichtsbarkeit seien die kritisch beobachtende Rechtswissenschaft sowie die öffentliche Debatte. Es gebe kein übergeordnetes Durchsetzungsorgan wie im einfachen Recht, auch keine rückwirkende, sondern nur eine prospektive Korrektur, deren Mittel die Verfassungsänderung sei. Sicher ist die politische Dimension im Fall der Verfassungsgerichtsbarkeit aus den von Grimm genannten Gründen expliziter als bei der sog. ‚einfachen‘ Rechtsprechung, doch wäre zu fragen, ob politische Momente nicht in jedem Fall mitspielen und ob nicht bereits der Akt oder die Situation der ‚Anwendung‘ eine per se politische ist. Dies hängt vermutlich von dem zugrunde liegenden Politikverständnis ab.

Pascale Canciks Beitrag „Wenn der Gesetzgeber schweigt ... – ‚Interpretation‘ durch die Verwaltung(en). Das Beispiel der Lärmaktionsplanung“ stellt die Frage, ob Rechtsanwendung immer auch ‚Interpretation‘ ist. Am Beispiel der Lärmaktionsplanung wird die Umsetzung von Gesetzen durch Verwaltungen als Akteure in den Blick genommen. Der Beitrag macht deutlich, dass an einer Gesetzesinterpretation mehrere Akteure beteiligt sein können:

⁴³ Grimm (Fn. 41), S. 164.

⁴⁴ Ebd., S. 169.

der Gesetzgeber, der auch aus mehreren bestehen kann (EU, Bund, Länder), Verwaltungen als Rechtsetzer (Rechtskonkretisierer), Verwaltungen als ‚Vollzieher‘ (Verwaltungsspitze, Mittelinstanz, Verwaltungen vor Ort), Gerichte verschiedener Instanzen, rechtliche und fachliche Beratungsunternehmen, einzelne Bürgerinnen sowie nichtstaatliche Verbände und Organisationen. Als kritische Kategorie erscheint die Kategorie der ‚Umsetzung‘: Die EU hat eine Umgebungslärmrichtlinie erlassen, die vom Bundesgesetzgeber in deutsches Recht ‚umgesetzt‘ werden musste. Prinzipiell gelte: Eine ‚1:1-Umsetzung‘ würde die europäischen Formulierungen mehr oder weniger direkt in das deutsche Recht übernehmen. Da die Richtlinie aber notwendig recht allgemeine Formulierungen enthalte, stelle es bereits eine ‚Interpretationsverweigerung‘⁴⁵ dar, wenn keine Anpassung an die mitgliedstaatlichen Besonderheiten erfolgt. Andererseits eröffne die Allgemeinheit der Richtlinienformulierung auch „jede Menge Interpretationsspielraum“⁴⁶. Am Beispiel des Bundesimmissionsschutzgesetzes, das die europäische Richtlinie umzusetzen versucht, zeigt Cancik, wie unbestimmte Formulierungen eben diesen Spielraum eröffnen. Allein zur Formulierung ‚ruhige Gebiete‘ werden 15 auf Präzisierung drängende Fragen gestellt. ‚Auslegung‘ wird im Folgenden als ‚Kleinarbeitung‘ beschrieben. Dabei zeigt die Autorin, dass Konkretisierungsarbeit durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsgruppen sowie externe Zuarbeit von Wissenschaft und Fachpraxis geschieht. Die Akteure sind nicht immer ausgebildete Juristinnen. Im Vergleich mit der literaturwissenschaftlichen Praxis hält der Beitrag fest, dass keineswegs immer klar ist, welches der zu interpretierende Text ist. Im Falle der Lärmaktionsplanung sei es sowohl die Richtlinie als auch das umsetzende Gesetz. Welche Lesarten aufgenommen würden, sei nicht zuletzt abhängig davon, „wer in den Verwaltungen und Gerichten Zeit und Zugang zu welchem Kommentar hat“⁴⁷. Aussagen von Gerichten spielten im vorliegenden Fallbeispiel kaum eine Rolle, doch erzeugten die wenigen gerichtlichen Aussagen wiederum Auslegungsbedarf.

Es sind nicht nur verschiedene Anwendungssituationen, auf die in den drei Beiträgen der Sektion fokussiert wird, sondern es liegen auch unterschiedliche Anwendungsbegriffe zugrunde. Geht es im einen Fall um kulturelle Übersetzung eines Texts in einer bestimmten ideologischen Absicht, bezieht sich der zweite Fall auf die Anwendung einer allgemeinen Norm auf einen konkreten Fall, während im dritten Beispiel Konkretisierung als kollektives Kleinarbeiten vor Augen gestellt wird. Politisch sind wohl alle drei Arten von ‚Anwendung‘. Ein praxeologischer Zugriff könnte helfen, die etwas vage Ka-

⁴⁵ *Pascale Cancik*, Wenn der Gesetzgeber schweigt ... – ‚Interpretation‘ durch die Verwaltung(en). Das Beispiel der Lärmaktionsplanung, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 172–187, 177.

⁴⁶ Ebd., S. 177.

⁴⁷ Ebd., S. 184.

tegorie der Anwendung zu schärfen, insofern als er Anwendung konsequent von den jeweiligen Praxisformen aus zu denken hätte.⁴⁸

Dass unter der Rubrik „Autoreflexion“ nur zwei philologische Beiträge und kein juristischer Beitrag erscheinen, gibt gleichfalls zu denken. Nun sind die Philologen unter sich. Am Beispiel der Schlussverse von Vergils *Aeneis* erläutert József Krupp in seinem Beitrag „Der Text als sein eigener Kommentar. Philologie in der Schlusszene der ‚Aeneis‘“ das Prinzip philologischer Lektüre, in dessen Licht der Text als sein eigener Kommentar erscheint. Bedeutsam wird der Unterschied zwischen ‚Autointerpretation‘ und ‚Autoreflexion‘: ‚Autointerpretation‘ schreibe dem Text eine mentale Tätigkeit zu, während ‚Autoreflexion‘ ein physisch-optisches Verhältnis darstelle. Letzteres wäre gewiss weiter erläuterungsbedürftig. Philologisch lesen, so führt Krupp aus, bedeute u. a. die Selbstdeutung des Textes zu dokumentieren. Dabei verweist der Autor auf die drei philologischen Verfahren des Origenes: Textkritik, historische Untersuchung und literarische Analyse. Hinzu kämen drei exegetische Techniken: zum einen die Frage „wer spricht?“, d. h. die Frage nach der Stimme, zweitens die Reihenfolge bzw. Anordnung einer Passage und schließlich die Erläuterung unklarer Textstellen im Licht klarerer Stellen. Dabei erscheinen Textstellen im jeweiligen Zusammenhang als Akteure. Der Blick auf die Schlussverse der *Aeneis* zeigt, „wie im Falle eines klassischen Werks die Selbstbezüge des Textes räumliche Figurationen herstellen“.⁴⁹ Im Fokus steht die Betrachtung der intratextuellen Bezüge. Die letzte Passage der *Aeneis* ist durchsetzt mit Hinweisen auf frühere Textstellen des Epos. Dies interpretiert Krupp so, „dass der Text eine Superposition besitzt und sehr viel mehr über sich selbst weiß, als die Protagonisten oder die einzelnen Leser wissen könnten“.⁵⁰ Unter Bezugnahme auf einen Artikel von Ábel Tamás wird auf den Unterschied zwischen Intertext und Parallelstelle aufmerksam gemacht, der den Kommentar als Inszenierung einer postmodernen Textauffassung oder aber als konservative philologische, einem positivistischen Wissensideal verpflichtete Textgattung erscheinen lassen kann. „Der Text ruht [...] nicht“⁵¹, so heißt es an anderer Stelle; er kommentiert sich selbst und es sei das Angebot der Kommentare, zu früheren Textstellen zurückzukehren. Krupp denkt philologisches und postmodernes Textverständnis zusammen, wenn es heißt: der Text „führt sich selbst wieder auf, kommt auf sich selbst zurück“.⁵²

⁴⁸ Vgl. grundlegend *Theodore Schatzki*, *Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*, Cambridge 1996; für die Literaturwissenschaft vgl. etwa *Carlos Spoerhase*, *Gegen Denken? Über die Praxis der Philologie*, Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte (DVjs) 89 (2015), S. 637–646.

⁴⁹ *József Krupp*, *Der Text als sein eigener Kommentar. Philologie in der Schlusszene der ‚Aeneis‘*, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 191–206, 196.

⁵⁰ Ebd., S. 198.

⁵¹ Ebd., S. 199.

⁵² Ebd., S. 204.

Philologisch argumentiert auch Jürgen Paul Schwindt in seinem Beitrag „Das Ende der Dinge und der Anfang der Interpretation. Cicero, ‚De legibus‘, I, 1 ff.“ an dessen Beginn sich der Hinweis findet, dass sich die lateinische Literatur von ihren Anfängen „vor dem Hintergrund einer blühenden Rechtspflege“⁵³ entwickelt. Schwindt geht es um einen inneren Begründungszusammenhang, d. h. um eine notwendige Beziehung zwischen Recht und Literatur. In einer minutiösen Lektüre des Beginns von Ciceros *De legibus* unterstreicht er die Rolle der Dichtung für die Erkenntnis der Welt. Der Sprecher Atticus vollziehe eine Erkenntnisleistung, die im Abgleich der tatsächlichen, wahrgenommenen Welt mit der vertrauten Lektüre zustande komme. Weder Hain noch Eiche, von denen im ersten Satz die Rede ist, hätten die Aufmerksamkeit des Sprechers erregt, hätte er sie nicht als Objekte seiner Lektüre wiedererkannt. Das Erkennen des Gelesenen als Abbild des Gesehenen bezeichnet Schwindt als ‚Interpretation‘. Dabei bleibe die Lektüreerfahrung von der Wiedererkennung des Gelesenen nicht unberührt. „In einem emphatischen Rückschluss gewinnt das oft Gelesene in der späten Approbation durch seine Auffindung in der wirklichen Welt einen neuen Status: Nüchtern betrachtet ist es ein Zuwachs (additum), indem die Lektüreerfahrung um die Erfahrung des wirklichen Lebens bereichert wird. In einem hermeneutischen Betracht erfährt die alte Lektüre so etwas wie ihre Beglaubigung *ex post*“.⁵⁴ Exegese beschreibt Schwindt mit Grimm und König als „Applikation von Texten auf Lebenssituationen“.⁵⁵ Eine andere Figur in Ciceros Text, Quintus, behauptet den Vorrang der dichterischen Verskunst vor der fragilen Gegenwart der Dinge. Atticus’ Position dagegen ist differenzierter, zeige er doch, dass die Literatur die Dinge in anderem Licht erscheinen lasse, das sie eben nicht in ihrer Dinglichkeit aufgehen lässt, sondern die Erkenntnis einer Bedeutung ermögliche. Seine Lektüre bezeichnet Schwindt als ‚radikalphilologisch‘, was aber durchaus nicht als Dekonstruktion, vielmehr als Radikalisierung einer hermeneutischen Lektüre zu verstehen sei. Im Licht dieser radikalphilologischen Lektüre könne deutlich werden, wie in Ciceros *De legibus* „von Anfang an etwas arbeitet, das auf der unbedingten Ernstnahme des Weltgedankens besteht“.⁵⁶ Es gehe um den Status der Dinge und ihrer Herkunft, aber auch um den Autor und sein Verhältnis zur Tradition. Insofern stünden Autorität und Wahrheit am Anfang von *De legibus*. Unausgesprochen scheint es hier um die ‚Geltung‘ der Gesetze zu gehen. Die Gesetze könne man auch ohne Dichtung „ganz gut studieren“,⁵⁷ so schließt Schwindt, gleichwohl könne „die poetische Legislatur“, die Cicero in seinem Werk betreibe, nicht ignoriert werden. So verschieden die Weltzugänge der Literatur und des Rechts seien, beide möchte er – mit Nachdruck – „philologisch“⁵⁸ nennen.

⁵³ Jürgen Paul Schwindt, Das Ende der Dinge und der Anfang der Interpretation. Cicero, ‚De legibus‘, I, 1 ff., in: Grimm/König (Fn. 4), S. 207–217, 207.

⁵⁴ Ebd., S. 212.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd., S. 214.

⁵⁷ Ebd., S. 216.

⁵⁸ Ebd., S. 217.

Gerne hätte man an dieser Stelle auch etwas zur Autoreflexivität des Rechts erfahren und zur Frage, ob das von Krupp herausgestellte ‚physisch-optische Verhältnis‘ zum Text auch für Jurist:innen Deutungspotenzial besitzt. Gewiss verweisen auch Rechtstexte auf sich selbst, vermutlich aber wird ihnen – Verfassungstexte vielleicht ausgenommen – nicht jene traditionsmächtige Dignität und überzeitliche Geltung zugesprochen, wie sie die Philologie in ihren Zeugen wahrnimmt.

Mit „Wortlaut/Medium“ ist die letzte Sektion des Bands überschrieben und hier kommen Beiträge zusammen, die zeigen, dass Wortlaut und Sinn nicht fest aneinander gekoppelt sind. Der Beitrag von Christian Waldhoff und Christian Neumeier „Contra legem – zu den Grenzen juristischer Auslegung“ problematisiert Theorie und Praxis der juristischen Auslegung als höchst komplexe Angelegenheit. Grundsätzlich stelle sich die Frage nach dem Wortlaut eines Rechtstexts (*textualism*), damit verbunden die Frage nach der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke jenseits ihres Gebrauchs sowie die Frage nach der Intention des Autors (‚Wille des Gesetzgebers‘) (*originalism*). Die juristische Auslegung, so argumentieren die Autoren, unterscheide sich grundlegend von anderen Auslegungsformen, weil das Recht kein Text sei, vielmehr sei das Recht „die Bedeutung der sprachlichen Ausdrücke, die es festhalten“⁵⁹. Zu berücksichtigen sei der spezifische Anwendungskontext des Rechts. Die juristische Interpretation müsse nicht nur Texte verstehen und sie im Hinblick auf andere Texte explizieren, sondern sie zugleich auf Realien beziehen. Die Frage nach den Grenzen juristischer Auslegung sei verbunden mit der Frage nach möglichen Metaregeln der juristischen Interpretation. „Der Abschied von der Vorstellung, dass alle rechtlichen Fragen sich in einer und genau einer einzigen Weise richtig beantworten lassen, der mit der zweiten Einsicht zusammenhängt, dass die Rechtsanwendung durch Gerichte wegen der Unterbestimmtheit des Rechts das Recht nicht nur erkennt, sondern produziert, verleiht der Frage nach den Grenzen juristischer Auslegung erst ihren prägnanten Sinn“.⁶⁰ Für Metaregeln der Interpretation bieten sich Waldhoff und Neuemer zufolge vier Quellen an: 1. Die allgemeinen Regeln des Verstehens, 2. die Formen und Bedingungen juristischen Begründens, 3. das anzuwendende Recht selbst, 4. die institutionellen Strukturen und Verfahren der Rechtsanwendung. Als hermeneutischer Grundsatz wird festgehalten, dass Normen zeitgebunden ausgelegt werden und die Auslegung zugleich normbegründend ist. Die Rechtswissenschaft habe sich vom Deduktionsmodell verabschiedet, weil sie gesehen habe, „dass Rechtssysteme weder vollständig sein können noch sich durch begriffliche Analyse allein hinreichend starke Ableitungsbeziehungen ergeben, um eindeutige Ergebnisse auf alle rechtlichen Fragen zu erzielen“.⁶¹ Neohermeneutische Ansätze ver-

⁵⁹ Christian Waldhoff/Christian Neumeier, Contra legem – zu den Grenzen juristischer Auslegung, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 221–244, 228.

⁶⁰ Ebd., S. 230.

⁶¹ Ebd., S. 234.

stünden sich als „Theorie der *Praxis* der Rechtsanwendung“,⁶² während skeptische Ansätze es ablehnten, die Grenzen der Rechtsauslegung zu formulieren und stattdessen auf Konvention und Praxis verwiesen. Die juristische Argumentationstheorie berufe sich auf die internen Regeln rationalen Argumentierens als Bedingung für die Geltendmachung von Gründen. Waldhoff und Neumeier stellen jedoch in Frage, ob und inwiefern die agonale Gerichtssituation die Bedingungen rationaler Diskurse ermöglicht. Die Frage nach den Grenzen der Auslegung werden, so halten sie fest, in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich beantwortet, so dass die Frage nach den Grenzen einer Theorie der juristischen Interpretation selbst eine offene Frage sei.

Auch der Literaturwissenschaftler Nikolaus Wegmann ist mit einem zweiten Beitrag vertreten und denkt anhand dreier Fallbeispiele über „Interpretation als Ideenzirkulation“ nach. Im Rückgriff auf den Artikel „Interpretation“ im für die Germanistik maßgeblichen *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft* stellt er fest, dass sich das Fach (welches, möchte man fragen: die Germanistik oder die Literaturwissenschaft generell?) schwertue, „das eigene Wissen zu konsolidieren“,⁶³ weil der besagte Artikel eine verwirrende Bedeutungsvielfalt des Begriffs ‚Interpretation‘ vermerke, die „nicht wenige“ veranlasse, den Verzicht auf den Begriff einzufordern. Zudem hält Wegmann eingangs fest, dass die Lizenz zum Ausprobieren in Literatur und Kunst großzügiger ausfalle als in Philosophie oder Jurisprudenz. Das Verfahren des *close reading* wird als Habitus des Philologen markiert und für die Philologie konstatiert, dass nicht Kunstwerke interpretiert werden, sondern „Schreib- und Lesewerke“. ⁶⁴ Am Beispiel der Anekdote, derzufolge Marshall McLuhan den durch einen Druckfehler zustande gekommenen Titel seines Werks *The Medium is the Massage* nachträglich als besonders aussagekräftig sanktionierte, verweist Wegmann auf die Materialität des Buchs (im weiteren Sinn von Schreib- und Lesewerk) als erste Referenz der Aufmerksamkeit von McLuhan, der als ursprünglich klassischer Philologe zum prominenten Medientheoretiker wurde. Das zweite Beispiel, das Wegmann geltend macht, ist Friedrich Schlegels Lessing-Edition, die starke Kürzungen sowie eigenmächtige Texteingriffe vornahm, sich mithin keinesfalls am ‚Originaltext‘ orientierte. Begründet habe Schlegel dieses Vorgehen mit einem aufmerksamkeitsökonomischen Argument, sei es ihm doch darum zu tun gewesen, die ‚wahre Gestalt‘ von Lessings Schriften hervorzukehren und ihnen im Strom der Texte und Gedanken die ihnen gebührende Aufmerksamkeit und Beachtung zukommen zu lassen. Und schließlich führt Wegmann ein Fragment von Novalis an, in dem dieser – als wollte er Barthes’ Postulat vom Tod des Autors vorwegnehmen – den Leser als den wahren Autor bezeichne, weil dieser im Akt der Lektüre den Text von seinen Schlacken reinige und so einen immer verbesserten Text produziere. Leser und Autor, so Weg-

⁶² Ebd., S. 236.

⁶³ Nikolaus Wegmann, Interpretation als Ideenzirkulation, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 245–254, 245.

⁶⁴ Ebd., S. 246.

mann, seien zwei Modi, die im steten Wechsel ineinandergreifen und auf diese Weise ein einziges Verfahren erzeugen. „Lektüre ist, wenn sie produktiv ist, ein Umschreiben und Weiterschreiben“⁶⁵, so lautet das Credo des nachhermeneutischen und poststrukturalistisch eingefärbten Literaturwissenschaftlers. Mit den drei Beispielen tritt eine Praxis in den Blick, die statt des Interpretierens von ‚ganzen‘ Werk-Texten freie Anschlüsse an Texte ermöglicht und diese dadurch weiterdenkt und fortschreibt. Alle drei Fallbeispiele brechen mit der Vorstellung, dass Interpretation auf Basis einer philosophischen Hermeneutik funktioniert, vielmehr sei sie vor allem „Teil einer allgemeinen Zirkulation von Texten und Ideen“⁶⁶, die zumal im digitalen Zeitalter in der gekonnten Abweichung das erste Erhaltungsprinzip der Ideenzirkulation erkennt.

Schauen die beiden vorausgegangenen Beiträge bestenfalls beiläufig auf die jeweils andere Disziplin, nimmt der Philosoph Denis Thouard in seinem Beitrag „Urteilen und Verstehen. Über Nähe und Differenz von Recht und Philologie“ nochmals beide Disziplinen, Rechtswissenschaft und Philologie, in den vergleichenden Blick. Beiden gehe es darum, ein Besonderes anhand von Gesetzmäßigkeiten zu verstehen. Thouard weist richtig darauf hin, dass die juristische Begrifflichkeit aus der antiken Rhetorik entstand und für die Philologie bestimmend wurde. Die Literaturkritik habe ihren Wortschatz zunächst dem Gebiet des Rechts entnommen. Als Beispiel führt er das Wortfeld von ‚Kritik‘ (*krino*, *krinein*) selbst an. „Die Operationen des Rechts sowie der Philologie münden in ein Urteil, das auf der Basis von Zeugnissen, Berichten, Korrekturen oder Erklärungen gefällt wird“.⁶⁷ Thouard nennt vier Operationen der Philologie: *Lectio* (Kontrolle der Richtigkeit der eigenen Abschrift), *Emendatio* (Prüfung der eigenen Abschrift), *Interpretatio/Enarratio* (Versuch, den Text zu verstehen) und *Iudicium* (Beurteilung des Texts). Die zentrale Referenz für Thouard ist Kant, dessen Begriff der Kritik als Gerichtshof dem Bereich des Rechts entlehnt ist. Im Recht werde ein Fall in Beziehung zur passenden Regel gebracht; diese Wechselbeziehung erfordere ein reflektierendes Urteil: „[...] die Anwendung enthält ein hermeneutisches Moment, eine eigenartige Reflexion, die die Einzelheit des Falls in Beziehung zu der Allgemeinheit der Norm im Sinne des Prinzips der Urteilsbildung bringt“.⁶⁸ Auch die Beschäftigung mit Texten stütze sich auf Urteile. Und wie das juristische Urteil sei das philologische Urteil bedingt durch die Beziehung zu einem Äußerem. Kants *Kritik der reinen Vernunft* nehme die Vernunft als Gesetzgeberin der Natur und verfare damit nach juristischem Muster. Hier sieht Thouard einen Unterschied zum philologischen Urteil. Die Philologie wende nicht eine Regel auf einen bestimmten Fall an, sondern habe eine Gemeinsamkeit mit dem induktiven Urteil, welches vom Besonderen

⁶⁵ Ebd., S. 252.

⁶⁶ Ebd., S. 253.

⁶⁷ Denis Thouard, Urteilen und Verstehen. Über Nähe und Differenz von Recht und Philologie, in: Grimm/König (Fn. 4), S. 255–269, 256.

⁶⁸ Ebd., S. 257.

zum Allgemeinen fortschreitet und in welchem Kant die reflektierende Urteils kraft am Werk sieht. Die bestimmende Urteils kraft hingegen subsumiert das Besondere unter das Allgemeine. Der Kern der philologischen Tätigkeit sei die Kritik. Das philologische Urteil habe eine ähnliche Struktur wie das ästhetische Urteil, insofern als es nach Kant keine Regeln *a priori* anerkennt, vielmehr die Regeln *a posteriori* bestimmt. Geschmack sei „versinnlichtes Urteil“,⁶⁹ schreibt Thouard. Als Unterschied zwischen dem ästhetischen und dem philologischen Urteil hält er fest, dass das ästhetische Gefühl ein Urteil antizipiere, das durch die Vernunft nachträglich begründet werden könne. In der Perspektive einer induktiven und urteilenden Rationalität stehen Recht und Philologie auf der gleichen Seite (gegenüber den Naturwissenschaften), aber sie unterscheiden sich auch. Freilich sei es schwierig, pauschal über Interpretation im Recht zu sprechen, da die Situationen sehr unterschiedlich seien. Thouard nimmt aber die richterliche Praxis der Gesetzesanwendung als Orientierungspunkt. Die Hermeneutik, die auf den Sinn geht, relativiere die Philologie als Textkritik. Die Spaltung in Wortlaut und Sinn des Gesetzes bestimme den hermeneutischen Raum. Gegen die subjektive Verengung der Interpretation auf die *intentio auctoris* wird der Begriff der objektiven Interpretation ins Feld geführt, der nicht auf die Einmaligkeit einer immer nur hypothetisch rekonstruierbaren Intention des Gesetzgebers setze, sondern auf den Sinn des Gesetzes, der eben die spätere Anwendbarkeit im Blick habe. Sinn in der Philologie unterscheide sich wohl von Sinn im Recht, insofern letzterer den vorher nicht bestimmaren Anwendungsbereich eines Gesetzes meine. Im Recht erhalte das Gesetz seinen Inhalt teilweise von den noch hinzukommenden Fällen. Hier sei ein ‚objektiver Geist‘ am Werk. „Dass eine Institution, ein Kunstwerk, eine technische Erfindung oder eben ein Gesetz ihren Inhalt bzw. ihren Sinn nicht auf einmal hergeben, sondern erst im Laufe der Zeit entfalten, ist eine Struktur, die man nicht einfach mit deren Geschichte bzw. Geschichtlichkeit hinreichend beschreiben kann. Der Begriff eines objektiven Geistes erlaubt, diese Struktur viel sachlicher als die ‚philosophische‘ Hermeneutik zu beschreiben, die dafür auf eine Ontologie der Sprache bzw. der Tradition rekurriert“.⁷⁰ Thouard referiert auf Simmels Unterscheidung zwischen historischer Interpretation (*intentio auctoris*) und sachlicher Interpretation (Relevanz, die ein Werk überhaupt oder jetzt noch hat). „Die sachliche Interpretation geht davon aus, dass das *Interpretandum* sich nicht in seiner ursprünglichen Erscheinung erschöpft, sondern immer für weitere Verwendung relevant sein kann“.⁷¹ So könne ein Theaterstück immer wieder aufgeführt werden. Nach Schleiermacher setze die technische Interpretation auf die *Intentio auctoris*, die grammatische auf die sachliche Bedeutung. Und Savigny behalte die *Intentio auctoris* bei, setze aber auf Gesetzesfortbildung. Da Recht und Philologie verschiedene, ja entgegengesetzte Zwecke verfolgen, unterscheiden sich ihre Perspektiven. Der Richter verfare innerhalb einer normativen Ordnung, innerhalb derer er

⁶⁹ Ebd., S. 259.

⁷⁰ Ebd., S. 265.

⁷¹ Ebd.

eine Lösung finden muss. Der Rechtsspruch beende den Streit und bestätige die Priorität der normativen Ordnung vor dem besonderen Fall. Gleichwohl schaffe das Recht auch Ordnung, indem es seine eigene normative Ordnung immer wieder bestätige. Im Recht zähle die Praxis. Die Philologie könne deshalb immer nur ein Hilfsmittel der juristischen Interpretation sein. Es gehe im Recht auch nicht unbedingt um das objektiv Richtige, sondern darum, einen Konflikt zu lösen. Hingegen sei die Eigengesetzlichkeit eines Kunstwerks oder eines Texts nur aus sich selbst zu entwickeln.⁷² Die Philologie sei eine Konjunkturalwissenschaft, weil sie auf der Grundlage von Vermutungen operiere. Das Recht hingegen dürfe performativ wirken. „Beim Philologen erhebt die Interpretation einen besonderen Anspruch auf eine prekäre Wissenschaftlichkeit, es sind bestimmte Kriterien und Voraussetzungen zu beachten; beim Juristen dagegen ist das Ziel ein praktisches, ein normiertes Urteil über einen Tatbestand zu ermöglichen. Für die Gültigkeit des Urteils kann das geltende Rechtssystem bürgen, ohne dabei den Anspruch zu haben, eine ‚Wahrheit‘ zu erreichen, und noch weniger, Wissen zu produzieren.“⁷³ Recht und Philologie kennzeichne darüber hinaus ein unterschiedliches Zeitgefühl: Philologie lasse sich [idealiter, muss man wohl sagen] Zeit, während das Urteil eile. Das Recht als Ordnung, schreibt Thouard abschließend, wäre besonders ineffizient, wollte es letzte begriffliche Klarheit erlangen, bevor es zur Anwendung komme. Schön, dass auch das Recht ein wenig schillern darf – wie ein literarischer Text, nur nicht ganz so interesselos.

Wenn man sich durch die Beiträge des Bands gelesen hat, fühlt man sich im Einzelnen belehrt und angeregt, aber in der Zusammenschau auch ein wenig ratlos. Zahlreiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Rechts- und Literaturwissenschaft sind genannt worden, eine Systematik ergibt sich indes nicht und vielleicht kann sie sich auch nicht ergeben. Spricht der Titel des zu besprechenden Bands von ‚Rechtswissenschaft‘ und ‚Literaturwissenschaft‘, so geht es in den einzelnen Beiträgen vielfach um das ‚Recht‘ und die ‚Philologie‘, wobei letztere, zumindest nach der Einleitung, nicht Literaturwissenschaft sein soll. Dies hat zur Folge, dass nicht alle immer über das Gleiche reden, ja, dass haarscharf aneinander vorbeigeredet wird. Freilich ist die Rechtswissenschaft ebenso in Teildisziplinen aufgeteilt und in Schulen gespalten wie die Literaturwissenschaft, über die ein Wilhelm Scherer gesagt hat, „jeder Philolog [sei] eine Secte für sich“.⁷⁴ Von der Verstehenspraxis *der* Rechtswissenschaft und *der* Literaturwissenschaft zu reden, wie es der Titel des Bands tut, ist daher vom Ansatz her problematisch. Hinzu kommt, dass von den Autor:innen niemand in beiden Disziplinen gleichermaßen beheimatet ist und daher die Ausführungen zum eigenen Fach sehr differenziert ausfallen, das andere Fach aber eher schematisch als Vergleichsfolie in den Blick rückt. Der ‚unparteiische Dritte‘, die Philosophie, schaut aus einer ge-

⁷² Hier wird wieder philologisch und nicht literaturwissenschaftlich gedacht.

⁷³ Thouard (Fn. 67), S. 267 f.

⁷⁴ Wilhelm Scherer, Goethe-Philologie, in: ders., Aufsätze über Goethe, Berlin 1886, S. 1–27, 4.

wissen Distanz auf die Objekte des Vergleichs, die aus der Vogelschau notwendigerweise entdifferenzierende Vereindeutigungen vornehmen muss. Was die asymmetrische Vergleichssituation im Blick auf den vermeintlichen ‚Anderen‘ aber immerhin leistet, ist der Anstoß zu einer immer einmal wieder nötigen und zweifellos nützlichen Selbstbesinnung auf das eigene disziplinäre Tun. Wenn sich Literatur und Recht sowie Rechts- und Literaturwissenschaft im Wechselblick aufeinander selbst fremd werden, ist für ein besseres Selbstverständnis wie für ein Verständnis des Anderen viel gewonnen.⁷⁵

⁷⁵ Stefan Arnold, Gesine Heger und Marcus Schnetter danke ich für kritische Lektüre und wertvolle Hinweise.